

Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen an die familienergänzende Kinderbetreuung

Version 2.0 (gültig ab 1. April 2019)

Genehmigt von der Sozialbehörde Unteramt am 31. Januar 2019



Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich Kinderkrippe und Tagesfamilien	2
2. Haushaltgrösse	2
3. Konkubinats- und/oder Patchworkfamilien	2
4. Alimentenzahlungen.....	2
5. Ausbildung	2
6. Härtefälle	2
7. Berechnungen.....	3
8. Meldepflicht	3
9. Fehlende, verspätete oder falsche Angaben.....	3
10. Massgebende Einkommen/Einkünfte sowie Vermögen	3
10.1 Krippe	3
10.2 Tagesfamilien	4
11. Tariftabellen Tagesfamilien (Steuerbares Einkommen)	4
12. Tariftabelle bei Bruttoeinkommen Kinderkrippe	5
13. Überprüfung	5
14. Rechtsmittel.....	5
15. Inkraftsetzung.....	5

1. Geltungsbereich Kinderkrippe und Tagesfamilien

Das Beitragsreglement gilt für alle Erziehungsberechtigten, die

- ihre Kinder in einer Kinderkrippe oder Tagesfamilie betreuen lassen;
- ihren gesetzlichen Wohnsitz mit den betreuten Kindern in Bonstetten, Stallikon oder Wettswil am Albis haben und berufstätig sind.

Beide Eltern oder der alleinerziehende Elternteil können nur Elternbeiträge für die Kinderbetreuung während der Arbeits- und Wegzeit geltend machen.

Die Kinderbetreuung in einer Kinderkrippe oder bei einer Tagesfamilie bezieht sich auf die Zeitspanne bis zum ersten Kindergartenitag. Die Anträge sind dem Sozialdienst Unteramt einzureichen:

Sozialdienst Unteramt
Familienergänzende Kinderbetreuung
Stallikerstrasse 4
8906 Bonstetten

2. Haushaltgrösse

Bei der Berechnung des Betreuungstarifs wird die Haushaltgrösse berücksichtigt. Für die Bestimmung der Haushaltgrösse sind folgende Personen massgebend, die mit den zu betreuenden Kindern im gleichen Haushalt leben: die Eltern oder der Elternteil, das Kind/die Kinder, Partner/in (in gefestigter Lebensgemeinschaft oder mit mindestens einem gemeinsamen Kind) und deren Kind/Kinder.

3. Konkubinats- und/oder Patchworkfamilien

Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in einem stabilen Konkubinat leben, kommt die Summe sämtlicher Bruttoeinkommen und Einnahmen beider Personen zur Anwendung. Ein stabiles Konkubinat wird vermutet, wenn es mindestens zwei Jahre andauert oder die Partner mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben.

4. Alimentenzahlungen

Alimentenzahlungen für Kinder und ehemalige Partner, welche nicht im gleichen Haushalt leben, dürfen vom Gesamteinkommen bzw. massgebenden Einkommen abgezogen werden.

5. Ausbildung

Sind die Eltern in Erstausbildung, gelten die Rahmenbedingungen gemäss diesem Reglement.

6. Härtefälle

In Härtefallsituationen entscheidet die zuständige Stelle des Sozialdienstes Unteramt:

- Die Eltern verlieren ihre Arbeitsstelle oder sind vorübergehend arbeitslos;
- Die Eltern selbst oder deren Kinder sind von Unfall, Krankheit oder einer Invalidität betroffen;
- Bei Zweitausbildungen oder Kursen und Weiterbildungen etc.

7. Berechnungen

Der Anspruch beginnt am 1. Tag des Monats, in welchem die Beiträge beantragt werden und sämtliche Unterlagen für die Berechnung innert 30 Tagen eingereicht werden.

Ergibt die Neuberechnung, dass der Gemeindebeitrag infolge Veränderung der Familienverhältnisse und/oder der Einkommens- und/oder Vermögenssituation zu erhöhen ist, so erfolgt die Anpassung bei verspäteter Meldung auf den folgenden Monat. Es erfolgt keine rückwirkende Auszahlung oder Verrechnung.

Krippentarife werden nur bis zu nachstehenden Maximaltarifen pro Tag subventioniert:

Für Kleinkinder	CHF 120.00
Für Babys bis 18 Monate	CHF 140.00

Sozialhilfe beziehende Eltern bezahlen den Minimaltarif, welcher in der Berechnung des Sozialhilfe-Budgets einbezogen wird.

8. Meldepflicht

Die Subventionsempfänger sind verpflichtet, sämtliche Änderungen, die auf die Höhe der Subvention eine Auswirkung haben (wie z.B. Wohnortswechsel, Änderung der Betreuungstage, finanzielle Veränderungen, usw.) umgehend der bewilligenden Stelle zu melden.

Veränderungen der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind innert 30 Tagen ab Kenntnisnahme zu melden. Veränderungen, die zu einer Anpassung des Tarifs führen, werden auf den Monat der Veränderung berücksichtigt. Eine Neufestlegung des Beitrages infolge Änderung der Einkommenssituation erfolgt nur, wenn sich das massgebende Einkommen um CHF 400.00 pro Monat erhöht oder vermindert.

Eine Verringerung der Betreuungstage bzw.-stunden muss vorgängig schriftlich gemeldet werden.

9. Fehlende, verspätete oder falsche Angaben

Wird festgestellt, dass unwahre Angaben oder verspätete Meldungen über die Familien-, Einkommens- und/oder Vermögenssituation zur Festlegung eines erhöhten Gemeindebeitrags geführt haben, erfolgt eine rückwirkende Neuberechnung und Neufestlegung. Der resultierende Differenzbetrag wird zurückgefordert. Gemeindebeiträge, die zu Unrecht für eine familienergänzende Betreuung ausgerichtet wurden, werden von den Erziehungsberechtigten vollumfänglich zurückgefordert.

10. Massgebende Einkommen/Einkünfte sowie Vermögen

10.1 Krippe

Als massgebendes Einkommen gelten alle aktuellen Bruttoeinkommen gemäss Lohnausweis von sorgeberechtigten Eltern und ihren Partnern, welche im gleichen Haushalt mit den Kindern leben. Hierzu gehören alle Einkünfte aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit, Nebenerwerbstätigkeit, aus Sozial- und anderen Versicherungen, Stipendien, Alimenten, Renten, Wertschriftenerträge, Liegenschaftserträge und Mietzinseinnahmen (ausgenommen Eigenmietwert) zuzüglich 10% der Vermögenswerte gemäss Steuererklärung Punkt 35. Bei Wohneigentum wird zum steuerlichen Verkehrswert 30% hinzugerechnet (Steuererklärung Punkt 31.1/31.2).

Selbständigerwerbenden wird die Berechnungsstufe um zwei Stufen gekürzt. Der maximale Beitrag beträgt 60%. Wird das Nebeneinkommen der Eltern selbständigerwerbend erzielt und das Haupteinkommen im Angestelltenverhältnis, wird keine Kürzung vorgenommen.

10.2 Tagesfamilien

Als Grundlage zur Berechnung der Elternbeiträge an die Kosten der Kinderbetreuung durch eine Tagesfamilie gilt das steuerbare Einkommen (Steuererklärung Position 25) zuzüglich 10% der Vermögenswerte gemäss Steuererklärung Punkt 35.

11. Tariftabellen Tagesfamilien (Steuerbares Einkommen)

Einkommen +10% des Vermögens in CHF	Tarif pro Stunde			
	Elternbeitrag		Gemeindebeitrag	
Stufe	CHF	%	CHF	%
über 80'000	9.75	100.0	0.00	0.0
bis 80'000	9.00	92.3	0.75	7.7
bis 75'000	8.35	85.6	1.40	14.4
bis 70'000	7.70	79.0	2.05	21.0
bis 65'000	7.00	71.8	2.75	28.2
bis 60'000	6.35	65.1	3.40	34.9
bis 55'000	5.65	57.9	4.10	42.1
bis 50'000	5.00	51.3	4.75	48.7
bis 45'000	4.30	44.1	5.45	55.9
bis 40'000	3.65	37.4	6.10	62.6
bis 35'000	2.95	30.3	6.80	69.7
bis 30'000	2.30	23.6	7.45	76.4

Die Haupt- und Zwischenmahlzeiten in der Tagesfamilie gehen anteilmässig zu Lasten der Eltern.

Wochenend- oder Ferienbetreuungskosten sind vorgängig mit Begründung zu beantragen.

Subventionen für die Betreuung in Tagesfamilien werden nur dann ausbezahlt, wenn ein Vertrag mit der Organisation „Verein Tagesfamilien Bezirk Affoltern“ vorliegt.

12. Tariftabelle bei Bruttoeinkommen Kinderkrippe

Beiträge (%) in Abhängigkeit des/r massgebenden Einkommens/Einnahmen plus 10% des Vermögens sowie der Haushaltgrösse.

Haushaltgrösse					
Massgebende/s Einkommen/Einnahmen und 10% des Vermögens	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6+Personen
Stufe	%	%	%	%	%
0 - 45'000	80	80	80	80	80
45'001 - 50'000	75	80	80	80	80
50'001 - 55'000	70	75	80	80	80
55'001 - 60'000	65	70	75	80	80
60'001 - 65'000	60	65	70	75	80
65'001 - 70'000	55	60	65	70	75
70'001 - 75'000	50	55	60	65	70
75'001 - 80'000	45	50	55	60	65
80'001 - 85'000	40	45	50	55	60
85'001 - 90'000	35	40	45	50	55
90'001 - 95'000	30	35	40	45	50
95'001 - 100'000	25	30	35	40	45
100'001 - 105'000	20	25	30	35	40
105'001 - 110'000	15	20	25	30	35
110'001 - 115'000	10	15	20	25	30
115'001 - 120'000	05	10	15	20	25
120'001 - 125'000	0	5	10	15	20
125'001 - 130'000	0	0	5	10	15
130'001 - 135'000	0	0	0	5	10
135'001 - 140'000	0	0	0	0	5
ab 140'001	0	0	0	0	0

13. Überprüfung

Die Eltern sind verpflichtet, jährlich alle Angaben zu Einkommen, Vermögen und Haushaltgrösse neu einzureichen.

14. Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Verwaltungsstelle kann innert 30 Tagen bei der Sozialbehörde Unteramt, Stallikerstrasse 6, 8906 Bonstetten, Einsprache erhoben werden.

15. Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde von der Sozialbehörde Unteramt am 31. Januar 2019 genehmigt. Es tritt für die Berechnung der Beiträge an Kinderkrippen und Tagesfamilien am 1. April 2019 in Kraft und ersetzt alle bisher geltenden Regelungen.